

# Teilzeit in Elternzeit - Diverse Fragen

**Beitrag von „pipoca“ vom 22. Dezember 2014 19:27**

Hallo!

Du kannst während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten und dich so selbst vertreten. Du bekommst dann von der Differenz deines letzten Gehalts und deinem aktuellen Gehalt 65% als Elterngeld, mindestens jedoch 300 Euro (bzw. 150 Euro, wenn du 2 Jahre lang Elterngeld beziehst). Du darfst aber so weit ich informiert bin nicht mehr als 18 Unterrichtsstunden unterrichten.

Allerdings musst du beachten, dass du, wenn du während deiner beantragten Elternzeit beschäftigt bist, immer nur dann für das Land BW arbeitest, wenn dafür ein Bedarf da ist.

Das ist allerdings nur dann der Fall, wenn du auch in der Schule arbeitest. Somit werden die Ferienzeiten nicht bezahlt. Durch diese Regelung hat man jedoch wieder Schwierigkeiten mit der

Elterngeldstelle, da sich der Anspruch auf Elterngeld immer wieder ändert.

Ich stand vor 3,5 Jahren vor der gleichen Entscheidung und habe mich damals vom Personalrat beraten lassen. Wenn du Fragen zum Thema Elternzeit und Teilzeit hast, dann ist der Personalrat deine beste Adresse.

Frage auch genau nach, wann du wieder offiziell deinen Dienst aufnimmst. Wenn man da nicht genau aufpasst, entsteht schnell eine zeitliche Lücke zwischen Elternzeit und Dienstanfang. Das Land BW datiert deinen Dienstbeginn dann auf den ersten Schultag nach den Sommerferien. Ausnahme: Du steigst genau nach 12 Monaten wieder ein. Dann ist der Geburtstag deines Kindes dein erster Arbeitstag. Eventuell gibt es eine ähnliche Regelung für Eltern, die genau zwei Jahre in Elternzeit gehen. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Eltern pünktlich zu den Ferien ihren Dienst beginnen und "unberechtigt" Bezüge beziehen. Lass dich von den Profis beraten.

Viel Spaß mit deinem Kind und frohe Weihnachten.